

Amtsblatt für die Stadt Beeskow

25. Jahrgang

Beeskow, den 18.11.2025

Nr. 36

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

Seite 1	Inhaltsverzeichnis und Impressum
Seite 2 - 3	Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“
Seite 4 – 21	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -
Herausgeber:
Stadtverwaltung Beeskow
Der Bürgermeister
Berliner Str. 30
15848 Beeskow
Redaktion: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow hat am 04.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“ nach § 10 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,3 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Beeskow, Flur 5 (Stand ALKIS 04/2024): Flurstücke 748, 751 (teilw.), 752, 758, 849, 856, 1019 (teilw.), 1021 (teilw.) und 1145.

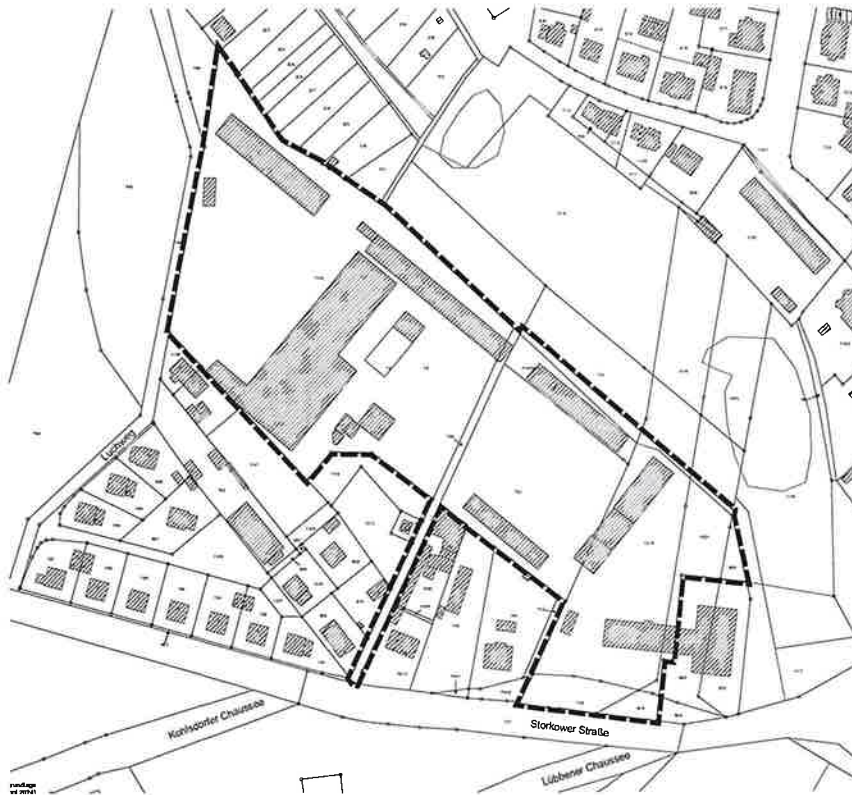


Bild – Geltungsbereich Plangebiet

Der Bebauungsplan Nr. W 33 „Wohnpark Luchwiesen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung Beeskow, Bauamt, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Nach Inkrafttreten der Planung wird diese zeitnah auf der Internetseite der Stadt Beeskow im „geoportal“ eingestellt. Bis dahin kann diese auf folgender Internetseite der Stadt Beeskow eingesehen werden:

<https://www.beeskow.de/stadtraum/planen-bauen/bauleitplanung/oeffentliche-auslegung/>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Beeskow, den 18.11.2025

gez. Robert Czaplinski
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09 [Nr.15]), S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10]), S.79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Beeskow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Wege einschließlich des straßenbegleitenden Grüns soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Zur Fahrbahn gehören auch Verkehrsinseln, befestigte Seitenstreifen und Parkflächen sowie Bushaltestellenbuchten.

Zu den Wegen i.S. dieser Satzung gehören alle Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Soweit an Fahrbahnen und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zum straßenbegleitenden Grün zählen Bankette, Mulden, Grünflächen, Pflanz- und Strauchbeete sowie Bäume zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze der Anlieger.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Wegen sowie das Bestreuen der Wege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 2

Anschlussgebiet

(1) Das Anschlussgebiet umfasst alle im beigefügten Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Beeskow, einschließlich der Ortsteile.

Private Straßen, insbesondere in den Wohngebieten, unterfallen nicht dem Geltungsbereich dieser Satzung.

(2) Die Verpflichteten über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Zwangsanschlussgebiet verbleiben oder aufgenommen werden.

§ 3

Anschluss und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem in Kraft treten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt, oder über die es erschlossen wird, in die Anlage 1 aufgenommen wird.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, oder wird es über mehrere öffentliche -Straßen erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen (Zwischenlieger).

(4) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch eine Zwischenfläche, die sich im Eigentum der Stadt befindet, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Gräben, Rasen- und Anlagestreifen oder sonstige nichtbebaubare Restflächen, von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(5) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

Als erschlossene Grundstücke i.S. dieser Satzung gelten z.B. auch Grundstücke, welche durch einen Durchbruch in der Stadtmauer einen Zugang zur Straße haben, auch wenn dadurch dieses Grundstück mehrfach erschlossen wird.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung und die Winterwartung aller Wege, der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen und die Reinigung der in Anlage 2 aufgeführten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Anlagen 2, 3 und 4 und auf den Wegen der Anlage 6 b wird nicht auf die Eigentümer der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Die in Anlage 6 a) aufgeführten Straßen, Straßenteile und Zufahrten sind Wege im Sinne des Abs. 1. Die Reinigung und der Winterdienst werden auf die Anlieger übertragen.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Wege sind einmal wöchentlich, Fahrbahnen nach Anlage 2 und Wege nach Anlage 6 b sind nach Bedarf durch die Anlieger zu reinigen. Belastende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Zur Reinigung zählt auch die Unkrautbekämpfung auf den Wegen.

Die Reinigung des straßenbegleitenden Grüns umfasst das Absammeln und die Entsorgung von Abfällen, Unrat und Laub sowie das Mähen der Grasflächen und die Entsorgung des Schnittgutes. Nicht zu dieser Reinigung zählt die Unterhaltung (z.B. Wässern, Neuanlage) sowie der Pflegeschnitt der Pflanz- und Strauchbeete und der Bäume.

Für die Entsorgung der öffentlichen Grünabfälle im Herbst (vor allem Laub) werden durch die Stadt Annahmestellen im gesamten Stadtgebiet und in den Ortsteilen bereitgestellt.

Die Fahrbahnen der in Anlage 3 aufgeführten Straßen werden wegen der Bauart der Straße nur bei Bedarf gereinigt. Das gilt nicht für den Winterdienst.

Die in Anlage 2 und 3 aufgeführten Straßen und die in Anlage 6 b aufgeführten Wege fallen in die Reinigungsklasse C (Winterdienst). Auf den in der Anlage 6 c aufgeführten Straßen wird Winterdienst nur bei besonderem Bedarf und extremen Witterungsbedingungen durchgeführt. Auf den in der Anlage 6 d aufgeführten Wegen wird kein Winterdienst durchgeführt.

(2) Die Straßen nach Anlage 4 werden gemäß ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in die Reinigungsklassen A und B aufgenommen und 14tägig gereinigt.

(3) Die vorgesehenen Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege von den Grundstückseigentümern zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(5) Die Wege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und zu streuen. Weiterhin sind die erforderlichen Zugänge zum Queren der Fahrbahn in der erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und zu streuen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Gehwegabsenkungen zu Fußgängerinseln und an Kreuzungen.

(6) Die Bereitstellung der Streumittel obliegt den nach § 4 (1) dieser Satzung Verpflichteten. Die Verwendung von zertifiziertem Streusalz oder anderen entsprechenden auftauenden Streumitteln zum Bestreuen der Wege bei Eis- und Schneeglätte ist erlaubt, wenn

- a) bei besonderen klimatischen Situationen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und
- b) an gefährlichen Stellen an Wegen, wie z. B. Kreuzungen, Kreiseln, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Wegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut und salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) In der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags (soweit nicht der Werktag auf einen Feiertag fällt) bis 07.00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Wege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Weges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger - und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Wegen und der Fahrbahn abgelagert werden.

(10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(11) Der Winterdienst auf Parkplätzen parallel zur Fahrbahn (Parkbucht oder Kennzeichnung mit Nägeln) erfolgt bei extremen Witterungslagen durch die Stadt Beeskow.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Beeskow erhebt für die Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten und die Reinigungsklasse nach § 5. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und Erschließungsanlage Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.

(2) Erschlossene Grundstücke, die keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sind mit der Frontlänge, mit der sie an eine von der zu reinigenden Straße abgehenden Zuwegung angrenzen oder angrenzen können, zu Gebühren zu veranlagern (Ersatzmaßstab). Dabei wird die Frontseite (Frontlänge) zugrunde gelegt, von der aus der Zugang bzw. die Zufahrt erfolgt oder erfolgen könnte.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsanlagen zugewandt sind oder als zugewandt gelten. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühren je m Grundstücksseite ergeben sich aus der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.

Sie betragen: für die Reinigungsklasse A **2,53 € / m / Jahr (1,35 + 1,18)**

 für die Reinigungsklasse B **1,94 € / m / Jahr (1,35 + 0,59)**

Grundstücke mit einer Frontlänge von mehr als 30 m erhalten für die über 30 m liegende Frontlänge eine Gebührenminderung in der Reinigungsklasse A, sofern es sich um eine privat gärtnerisch genutzte Fläche handelt. Der über 30 m liegende Teil der Frontlänge wird dann in der Reinigungsklasse B veranlagt. Die Ermäßigung berechnet sich aus 50 % der Gebühr für die Straßenreinigung innerhalb der jeweiligen Reinigungsklasse. Der Gebührenanteil für den Winterdienst wird nicht ermäßigt

(6) Die Benutzungsgebühren je Frontmeter für die Reinigungsklasse C (nur Winterdienst/ Laubentsorgung) Anlage 5 - beträgt **1,35 € / m / Jahr.**

Sofern Straßen oder Straßenabschnitte mit der Fahrbahn in der Reinigungsklasse C und mit den Geh- und/oder Radwegen in der Anlage 6 b enthalten sind, ist die Gebühr nach Satz 1 für die entsprechenden Frontmeter 2 x zu entrichten.

(7). Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 5 und Abs. 6 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 5).

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen, oder zu überprüfen.

§ 9
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 4 (1) dieser Satzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang gemäß § 5 nachkommt;
 - b) seinen Pflichten zur Winterwartung nach § 4 (1) dieser Satzung nicht nachkommt; die zeitlichen und inhaltlichen Gebote für die Durchführung der Reinigung und Winterwartung nach § 5 dieser Satzung nicht einhält.
- (2) Die Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) a) - c) beträgt mindestens 10,- Euro je Einzelfall, höchstens 500,- Euro je Einzelfall.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.2024 in der Fassung vom 01.04.2025 außer Kraft.

Beeskow, den 18.11.2025

gez.
Robert Czaplinski
Bürgermeister

Anlage 1		
Straßenverzeichnis der Stadt Beeskow		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00001	Ackerweg
Stadt	00002	Adrianstraße
Stadt	00003	Am Bahnhof
Stadt	00004	Am Bahnhof Oegeln
Stadt	00005	Am Graben
Stadt	00006	Am Spanplattenwerk
Stadt	00007	Bahnhofstraße
Stadt	00008	Bahrendorfer Straße
Stadt	00009	Bertholdplatz
Stadt	00010	Bodelschwinghstraße
Stadt	00011	Brandstraße
Stadt	00012	Breite Straße
Stadt	00013	Breitscheidstraße
Stadt	00014	Eugen-Richter-Straße
Stadt	00015	Feldstraße
Stadt	00016	Fischerstraße
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee
Stadt	00018	Frankfurter Straße
Stadt	00019	Friedländer Chaussee
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße
Stadt	00021	Gartenstraße
Stadt	00022	Goethestraße
Stadt	00023	Grüner Weg
Stadt	00024	Hafenstraße
Stadt	00025	Hannemannei
Stadt	00026	Hufenfeld
Stadt	00027	Im Luch
Stadt	00028	Industriestraße
Stadt	00029	Kiefernweg
Stadt	00030	Kirchgasse
Stadt	00031	Kirchplatz
Stadt	00032	Klosterstraße
Stadt	00033	Kohlsdorfer Chaussee
Stadt	00034	Kurzer Weg
Stadt	00035	Liebknechtstraße
Stadt	00036	Lübbener Chaussee
Stadt	00037	Luchstraße
Stadt	00038	Markt
Stadt	00039	Mauerstraße
Stadt	00040	Mittelstraße
Stadt	00041	Neuer Weg
Stadt	00042	Oststraße
Stadt	00043	Ostvorstadt
Stadt	00044	Poststraße
Stadt	00045	Puschkinstraße
Stadt	00046	Querstraße

Anlage 1		
Straßenverzeichnis der Stadt Beeskow		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00047	Radinkendorfer Straße
Stadt	00048	Raßmannsdorfer Straße
Sadt	00049	Rathenaustraße
Stadt	00050	Ringstraße
Stadt	00051	Rosenstraße
Stadt	00052	Rouanetstraße
Stadt	00053	Schiffbauerstraße
Stadt	00054	Schillerstraße
Stadt	00055	Schneeberger Weg
Stadt	00056	Schulstraße
Stadt	00057	Spreestraße
Stadt	00058	Storkower Straße
Stadt	00059	Berliner Straße
Stadt	00060	Theodor-Fontane-Str.
Stadt	00061	Tränkeweg
Stadt	00062	Uferstraße
Stadt	00063	Siedlerweg
Stadt	00064	Vorheide
Stadt	00065	Vorheider Weg
Stadt	00066	Waldweg
Stadt	00067	Schützenstraße
Stadt	00068	Weststraße
Stadt	00069	Wiesenring
Stadt	00070	Wiesenweg
Stadt	00071	Wilhelmshöhe
Stadt	00072	Zeppelinstraße
Stadt	00073	Am Mühlenberg
Stadt	00074	Krügersdorfer Chaussee
Stadt	00075	Charlottenhof
Stadt	00076	Weinberge
Stadt	00077	Wachholderring
Stadt	00078	Ginsterweg
Stadt	00079	Am Reitplatz
Stadt	00080	Zur kleinen Schleuse
Stadt	00081	Bahrendorfer Berg
Stadt	00082	Zur alten Tränke
Stadt	00083	Spreeinsel
Stadt	00084	Am Lübbener Bahnhof
Stadt	00085	An der Kupferschmiede
Stadt	00086	Zufahrt Spreepark
Stadt	00087	Industriegebiet Hufenfeld
Stadt	00088	Wohnweg
Stadt	00089	Am Stadtfeld
Stadt	00090	Am Bahrendorfer See
Stadt	00091	Am Südwald
Stadt	00715	Luchgartenweg

Anlage 1		
Straßenverzeichnis der Stadt Beeskow		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	10000	Weg zur Friedländer Chaussee
Stadt	10001	Zur alten Spree
Stadt	10002	Luchweg
Stadt	10003	frei
Stadt	10004	Birkenweg
Stadt	10005	Zum Stadtwald
Stadt	10006	Anliegerweg zu den Grundstücken Waldweg 2a/2b
Stadt	10007	Spreeauenweg
Stadt	10008	Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
Stadt	10009	Weg zum Bahrendorfer Friedhof
Stadt	10010	Zum Raßmannsdorfer Weg
Stadt	10011	Raßmannsdorfer Weg
Neuendorf	00202	Neuendorf
Neuendorf	00203	Birkholzer Weg
Neuendorf	00204	Friedhofsberg
Radinkendorf	00301	Radinkendorf
Kohlsdorf	00401	Kohlsdorfer Straße
Kohlsdorf	00402	Neue Heimat
Kohlsdorf	00403	Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)
Bornow	00501	Bornower Dorfstraße
Bornow	00502	Bornower Feldstraße
Bornow	00503	Bornower Berg
Bornow	00504	Ausbau Bornow
Krügersdorf	00601	Alte Dorfstraße
Krügersdorf	00602	Hinterm Park
Krügersdorf	00603	Reudnitzer Straße
Krügersdorf	00604	Siedlungsweg
Krügersdorf	00605	Am Schloss
Krügersdorf	00606	Kirchstraße
Krügersdorf	00607	An der B 246
Schneeberg	00701	Schneeberger Kietz
Schneeberg	00702	Schneeberger Dorfstraße
Schneeberg	00704	Krügersdorfer Straße
Schneeberg	00705	Stadtweg
Schneeberg	02743	Am Mühlenweg
Oegeln	00801	Ausbau Oegeln
Oegeln	00802	Lindenstraße
Oegeln	00803	Neue Feldstraße
Oegeln	00804	Siedlerstraße
Oegeln	00805	Am Waldrand
Oegeln	00806	Werkstattweg
Oegeln	00807	Ostrandweg
Oegeln	00813	Amselweg

Anlage 2		
Straßen, deren Fahrbahnen durch die Anlieger gereinigt werden und der Winterdienst durch die Stadt erfolgt		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00001	Ackerweg
Stadt	00002	Adrianstraße
Stadt	00003	Am Bahnhof (von Wendeschleife bis Tor RHD)
Stadt	00004	Am Bahnhof Oegeln
Stadt	00005	Am Graben
Stadt	00006	Am Spanplattenwerk
Stadt	00007	Bahnhofstr. (von Kreisel Poststraße bis Berliner Straße)
Stadt	00008	Bahrensdorfer Straße
Stadt	00010	Bodelschwinghstraße
Stadt	00011	Brandstraße
Stadt	00012	Breite Str.
Stadt	00013	Breitscheidstraße (Schützenstraße bis Berliner Straße)
Stadt	00014	Eugen-Richter-Straße
Stadt	00015	Feldstraße
Stadt	00016	Fischerstraße
Stadt	00021	Gartenstraße
Stadt	00022	Goethestraße
Stadt	00023	Grüner Weg
Stadt	00024	Hafenstraße
Stadt	00025	Hannemannei
Stadt	00026	Hufenfeld
Stadt	00027	Im Luch
Stadt	00029	Kiefernweg
Stadt	00030	Kirchgasse
Stadt	00031	Kirchplatz
Stadt	00032	Klosterstraße
Stadt	00034	Kurzer Weg
Stadt	00037	Luchstraße (von Liebknechtstr. bis Wiesenring)
Stadt	00038	Markt
Stadt	00039	Mauerstraße
Stadt	00040	Mittelstraße
Stadt	00041	Neuer Weg
Stadt	00042	Oststraße
Stadt	00043	Ostvorstadt
Stadt	00045	Puschkinstraße
Stadt	00046	Querstraße
Stadt	00048	Rassmannsdorfer Straße
Stadt	00049	Rathenaustraße
Stadt	00051	Rosenstraße
Stadt	00052	Rouanetstraße
Stadt	00053	Schiffbauerstraße
Stadt	00054	Schillerstraße
Stadt	00055	Schneeberger Weg
Stadt	00056	Schulstraße
Stadt	00057	Spreestraße
Stadt	00059	Berliner Straße
Stadt	00060	Theodor-Fontane-Str.
Stadt	00061	Tränkeweg
Stadt	00062	Uferstraße
Stadt	00063	Siedlerweg
Stadt	00064	Vorheide
Stadt	00065	Vorheider Weg
Stadt	00066	Waldweg
Stadt	00067	Schützenstraße (von Liebknechtstr. bis Luchstr.)
Stadt	00068	Weststraße
Stadt	00069	Wiesenring (von Liebknechtstraße bis Luchstraße)

Anlage 2		
Straßen, deren Fahrbahnen durch die Anlieger gereinigt werden und der Winterdienst durch die Stadt erfolgt		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00070	Wiesenweg
Stadt	00071	Wilhelmshöhe
Stadt	00072	Zeppelinstraße
Stadt	00073	Am Mühlenberg
Stadt	00076	Weinberge
Stadt	00077	Wachholderring
Stadt	00078	Ginsterweg
Stadt	00079	Am Reitplatz
Stadt	00080	Zur kleinen Schleuse
Stadt	00081	Bahrendorfer Berg
Stadt	00082	Zur alten Tränke
Stadt	00083	Spreeinsel
Stadt	00084	Am Lübbener Bahnhof
Stadt	00085	An der Kupferschmiede
Stadt	00086	Zufahrt Spreepark
Stadt	00087	Industriegebiet Hufenfeld
Stadt	00088	Wohnweg
Stadt	00089	Am Stadtfeld
Stadt	00090	Am Bahrendorfer See
Stadt	00091	Am Südwald
Stadt	00715	Luchgartenweg
Stadt	10000	Weg zur Friedländer Chaussee
Stadt	10001	Zur alten Spree (im bebauten Bereich)
Stadt	10002	Luchweg
Stadt	10003	frei
Stadt	10004	Birkenweg
Stadt	10005	Zum Stadtwald
Stadt	10006	Anliegerweg zu den Grundstücken Waldweg 2a/2b
Neuendorf	00202	Neuendorf
Radinkendorf	00301	Radinkendorf
Kohlsdorf	00402	Neue Heimat
Bornow	00502	Bornower Feldstraße
Krügersdorf	00601	Alte Dorfstraße
Krügersdorf	00602	Hinterm Park
Krügersdorf	00603	Reudnitzer Straße
Krügersdorf	00604	Siedlungsweg
Krügersdorf	00605	Am Schloss
Krügersdorf	00606	Kirchstraße
Schneeberg	00701	Schneeberger Kietz
Schneeberg	00702	Schneeberger Dorfstraße, ohne Teilstück B 246
Schneeberg	00705	Stadtweg
Oegeln	00802	Lindenstraße
Oegeln	00803	Neue Feldstraße
Oegeln	00804	Siedlerstraße
Oegeln	00805	Am Waldrand
Oegeln	00813	Amselweg

Anlage 3		
Straßen / Straßenteile, die von der Reinigungspflicht befreit sind (gilt nicht für den Winterdienst)		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	0019	Friedländer Chaussee (von der Einmündung Am Mühlenberg/Weg zur Friedländer Chaussee bis Ortsausgang)
Stadt	0020	Fürstenwalder Str. (im Bereich ohne Hochborde / hinter Kreisel Industriestr.)
Stadt	0033	Kohlsdorfer Chaussee (L 422)
Stadt	0036	Lübbener Chaussee
Stadt	0047	Radinkendorfer Straße (im Bereich ohne Hochborde)
Stadt	0058	Storkower Straße (ab Einfahrt Fa. Hartmann in Richtung Bornow, Ortsdurchfahrt L 422 in Beeskow)
Stadt	0074	Krügersdorfer Ch.(linke Fahrbahnhälfte,Asphaltweg bis hi. Autohaus Schulze)
Stadt	10007	Spreeauenweg (im unbebauten Bereich)
Stadt	10008	Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
Stadt	10009	Weg zum Bahrendorfer Friedhof
Stadt	10010	Zum Raßmannsdorfer Weg
Stadt	10011	Rassmannsdorfer Weg
Neuendorf	0203	Birkholzer Weg
Neuendorf	0204	Friedhofsberg
Kohlsdorf	0401	Kohlsdorfer Straße (Ortsdurchfahrt L 422)
Kohlsdorf	0403	Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)
Bornow	0501	Bornower Dorfstraße (Ortsdurchfahrt B 246)
Bornow	0503	Bornower Berg
Bornow	0504	Ausbau Bornow
Krügersdorf	0607	An der B 246 (Ortsdurchfahrt Krügersdorf)
Schneeberg	0702	Schneeberger Dorfstraße (Ortsdurchfahrt B246)
Schneeberg	0704	Krügersdorfer Straße (Ortsdurchfahrt B 246)
Schneeberg	2743	Am Mühlenweg (Zufahrt Bundeswehr)
Oegeln	0801	Ausbau Oegeln
Oegeln	0806	Werkstattweg
Oegeln	0807	Ortsrandweg

Anlage 4		
Straßen, deren Fahrbahnen von der Stadt Beeskow gereinigt werden und der Winterdienst durch die Stadt erfolgt		
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>
Stadt	00003	Am Bahnhof (ab Bahnhofstraße in Richtung RHD im Bereich mit Hochbord / Gehweg, Wendeschleife)
Stadt	00007	Bahnhofstr. (von Fürstenwalder Straße bis Kreisel Poststraße)
Stadt	00008	Bahrendorfer Straße (im Bereich mit Hochbord / Gehweg ohne die rechte Fahrbahnhälfte ab TÜV - Akademie in Richtung Kummerow)
Stadt	00009	Bertholdplatz
Stadt	00013	Breitscheidstraße (von Storkower Straße bis Schützenstraße)
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee
Stadt	00018	Frankfurter Straße
Stadt	00019	Friedländer Chaussee (vom Ostkreisel bis zur Einmündung Am Mühlenberg./Verbindungsstraße zur Bahrendorfer Str. hinter Fa. Mogel)
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße (im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00028	Industriestraße (im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00035	Liebknechtstraße
Stadt	00037	Luchstraße (von Poststraße bis Liebknechtstr.)
Stadt	00044	Poststraße
Stadt	00047	Radinkendorfer Str. (im Bereich mit Hochbord / Gehweg)
Stadt	00050	Ringstraße
Stadt	00058	Storkower Str. (bis Fa. Hartmann im Bereich mit Hochbord)
Stadt	00067	Schützenstraße (von Breitscheidstraße bis Liebknechtstr.)
Stadt	00069	Wiesenring (von Breitscheidstraße bis Liebknechtstraße)
Stadt	00074	Krügersdorfer Ch. (vom Ostkreisel bis zur Einfahrt Domäne/Siedlerweg)
Stadt	00075	Charlottenhof

Anlage 5				
Einteilung der Straßen der Anlage 4 (nach § 5) in Reinigungsklassen				
Reinigungs-kategorie A und B - 14 tägige Reinigung				
<u>Ortsteil</u>	<u>Nummer</u>	<u>Straßenname</u>		
Stadt	00003	Am Bahnhof		
Stadt	00007	Bahnhofstraße		
Stadt	00008	Bahrendorfer Straße		
Stadt	00009	Bertholdplatz		
Stadt	00013	Breitscheidstraße		
Stadt	00017	Frankfurter Chaussee		
Stadt	00018	Frankfurter Straße		
Stadt	00019	Friedländer Chaussee		
Stadt	00020	Fürstenwalder Straße		
Stadt	00028	Industriestraße		
Stadt	00035	Liebnechtstraße		
Stadt	00037	Luchstraße		
Stadt	00044	Poststraße		
Stadt	00047	Radinkendorfer Straße		
Stadt	00050	Ringstraße		
Stadt	00058	Storkower Straße		
Stadt	00067	Schützenstraße		
Stadt	00069	Wiesenring		
Stadt	00074	Krügersdorfer Chaussee		
Stadt	00075	Charlottenhof		
Reinigungs-kategorie C - Winterdienst/ Laubentsorgung				
In diese Reinigungs-kategorie fallen alle Straßen der Anlage 2 und 3 und Wege der Anlage 6b).				

Anlage 6a
Straßen, Straßenteile und Zufahrten, bei denen die Reinigung und Winterdienst auf die Anlieger übertragen wird (§§ 4 Abs. 2)
Kirchgassen (6 St.)
Spreestraße von der Breiten Str. bis zur Ringstr./Mauerstr.
Verbindungsweg Ringstr./Adrianstr.(vor Fa. Schön)
Stichstraße zu Wacholderring 13
Stichstraßen zwischen Am Reitplatz 7 und 11 sowie 17 und 18
Luchweg Bereich Reihenhäuser
Mauerstr. vom Dicken Turm bis Zufahrt b.w.v.
Bornower Berg (B 246 gegenüber Bornower Feldstraße bis zum ehemaligen Bahnübergang)
Fürstenwalder Str. Zufahrt zum Einkaufszentrum

Anlage 6 b
Wege (Geh- und Radwege), auf denen die Reinigung durch die Anlieger und der Winterdienst durch die Stadt Beeskow durchgeführt wird (§ 4 Abs.1)
Geh - und Radweg Breitscheidstraße (linke Seite von Klosterstr. bis zur Lübbener Chaussee)
Geh- und Radweg Breitscheidstraße (rechte Seite in Richtung Storkow hinter Nr. 9 (Tietzsche Wiesen) bis Storkower Str.)
Geh - und Radweg Storkower Str. (von Breitscheidstraße bis Reitplatz rechte Seite in Richtung Storkow)
Spreepromenade, Weg Pfarramt, Alte Spreepromenade, Neue Spreepromenade, Am Walkmühlengraben
An der Stadtmauer (Bumerang - Darrturm und Arztpraxis Krüger - Dicker Turm)
Luchspartenweg (ehemaliger Schulgarten Im Luch)
Geh- und Radweg Luchstr., Breite Str., Puschkinstr. östlich der Straßen (Fröbelpark)
Gehweg Im Luch (von Luchstr. bis hinter Bahnübergang)
Geh- und Radweg Industriestraße einschließlich Kreisel Fürstenwalder Straße
Gehweg große Spreebrücke einschließlich Böschungsbereich ab Anglerplatz / Möhring und Zufahrt Kietz (Uferstraße) / Bollwerk
Geh - und Radweg Krügersdorfer Chaussee (rechte Seite Richtung Krügersdorf v. Ostkreuz bis Siedlerweg)
Geh - und Radweg Friedländer Chaussee (linke Seite Richtung Friedland vom Ostkreuz bis Am Mühlenberg)
Geh- und Radweg Lübbener Chaussee (parallel zur Fahrbahn vom Bertholdplatz bis OGS / Treibstoff)
Radweg vom Kreisel Industriestr. bis zur Einfahrt nach Neuendorf (hinter Friedhofsberg)
Geh- und Radweg Bornower Dorfstraße (parallel zur B 246 verlaufend) im Abschnitt von der Querungshilfe bis zum Ortsausgang
Geh- und Radweg Kohlsdorfer Straße (parallel zur L 422 verlaufend) im Abschnitt vom Ortseingang bis zum Ortsausgang

Anlage 6 c
Straßen, auf denen Winterdienst nur bei besonderem Bedarf und extremen Witterungsbedingungen durchgeführt wird
Friedhofsberg (Neuendorf)
Weg zum Bahrendorfer Friedhof
Zum Raßmannsdorfer Weg
Raßmannsdorfer Weg
Bornower Berg (B 246 zwischen Beeskow und Bornow - Beginn der Fahrradstraße – bis Wendeschleife vor der Ortsumgehung (Einzelgehöfte)
Ausbau Bornow
Am Kietzer Friedhof mit Containerplatz
Bornower Kirchweg (nur Dreieck am Containerplatz in Kohlsdorf)
Radweg von der Einfahrt nach Neuendorf (hinter Friedhofsberg) bis zu Umgehungsstraße
Radweg Lübbener Ch. von der Einfahrt Zur alten Spree bis zur Anbindung der Umgehungsstr. an die B 87
Geh- und Radweg an d. B 246 in Krügersdorf, ohne Bereich mit Hochbord
Radweg nach Bornow, außerhalb der Ortslage Beeskow und Bornow
Radweg von Beeskow über Krügersdorf nach Schneeberg
Birkholzer Berg (Fahrradstraße von Bornower Berg bis zur Gemarkungsgrenze in Richtung Birkholz)
Radweg an der B 168 außerhalb der Ortslage Beeskow bis Oegeln
Radweg von Lübbener Chaussee bis Ortseingang Kohlsdorf

Anlage 6d
Geh- und Radwege, auf denen kein Winterdienst durchgeführt wird
Geh- und Radweg vom SFZ bis zur Bebauung, Teilstück von Zur alten Spree